

# KREIS SOEST

Die Landrätin

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Soest erlässt folgende

## Allgemeinverfügung

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850), in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 19 der Landesjagdzeitenverordnung (LJZeitVO) vom 28. Mai 2015 (GV. NRW Seite 468), zuletzt geändert am 14. März 2019 (GV. NRW. S. 187).

wird die festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Soest wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeiträume der Schonzeitaufhebung
Gemüse, Bohnen, Erbsen und Obst	21. Februar bis 30. April 16. September bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 16. September bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 30. April
Raps	21. Februar bis 31. März 16. September bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden. **Es dürfen ausschließlich Jungtauben erlegt werden.**

II. Den durch diese Allgemeinverfügung berechtigten Jagd ausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in den genannten Zeiträumen erlegten Ringeltauben bis spätestens **zum 15. November 2021** der Unteren Jagdbehörde des Kreises Soest zu melden. Die Meldung der jährlichen Jagdstrecke für das jeweilige Jagdjahr zum 15. April bleibt hiervon unberührt.

III. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist bis zum **31. Oktober 2021** befristet.

V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV.NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), öffentlich bekannt gemacht.

VI. Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Soest, Wisbyring 17, 59494 Soest, während der allgemeinen Geschäftszeiten und nach vorheriger Absprache eingesehen werden.

## **Begründung und Hinweise**

Diese Maßnahme ist im Sinne des Artikel 9 Absatz I a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt.

Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit, aber außerhalb der Hauptbrutzeit, ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. **Es dürfen ausschließlich Jungtauben erlegt werden.** Die Annahme, dass es sich bei den bisher zur Bejagung freigegebenen Schwarmtauben nicht um Tiere handelt, die am Brutgeschäft beteiligt sind oder Jungvögel versorgen, wurde durch neue Erkenntnisse widerlegt.

Alle oben festgelegten Zeiträume der Schonzeitaufhebung liegen in einem Zeitkorridor, der sich außerhalb der Hauptbrutzeit der Ringeltaube befindet. Nach Vorgaben des MUNLV dauert die Hauptbrutzeit der Ringeltaube, in der aus Tierschutzgründen keine Schonzeitaufhebungen verfügt werden sollen, vom 01. Mai bis 15. September.

Die Frist unter Ziffer IV ist auf den 31.10.2021 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

## **Begründung der sofortigen Vollziehung:**

Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse an einem sofortigen Schutz der von Fraßschäden bedrohten Kulturen.

Soest, 01. Februar 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

Untere Jagdbehörde

Im Auftrag

gez. Rennebaum  
Sachgebietsleitung